

## Zusammenfassung in Thesen

### Erster Teil

1. Aus verschiedenen, sektorübergreifenden Rechtsquellen zur Moderation von Inhalten auf Online-Plattformen lässt sich ein gleichförmiger Verfahrensablauf ableiten. Dieser kann in die Phasen der Verfahrenseinleitung, der Entscheidungsfindung zu einer ersten Entscheidung und in ein Überprüfungsverfahren mit zweiter Entscheidung eingeteilt werden.<sup>1</sup>

2. Die vom Gesetzgeber, von Gerichten und in der Literatur verwendete Sprache im Zusammenhang mit der Regelung der Content-Moderation macht eine verfahrensrechtliche Einordnung erforderlich.<sup>2</sup>

3. Unter Anwendung der verfahrenstheoretischen Definition von *Reimer* lassen sich die Moderationsvorgänge auf Plattformen als faktisch wirkendes (Dritt-)Entscheidungsverfahren mit juridischem Entscheidungsmaßstab einordnen (Plattformverfahren).<sup>3</sup>

4. Dieses Plattformverfahren kann gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren und anderen Verfahrenstypen abgegrenzt werden und stellt einen Verfahrenstyp eigener Art dar.<sup>4</sup>

5. Das zum Plattformverfahren zugehörige Verfahrensrecht (Plattformverfahrensrecht) durchbricht die klassischen Normkategorien des formellen oder materiellen Rechts und ist eindeutig und überzeugend allein der Metakategorie des prozeduralen Rechts zuzuordnen.<sup>5</sup>

6. In fortgeführter Anwendung der Verfahrensdefinition von *Reimer*<sup>6</sup> und unter Anerkennung der verfahrensgestaltenden Wirkung privat geformter Verfahrensregeln speist sich das Plattformverfahrensrecht aus Gesetzen, Rechtsprechung, den AGB der Plattformen sowie aus freiwilligen Kodizes und Absichtserklärungen der Plattformbetreiber.<sup>7</sup> Diese Quellenvielfalt kann zu Friktionen, Konkurrenz und Wechselwirkungen von Verfahrensregelungen und -abläufen führen.<sup>8</sup>

---

1 Teil 1 – A. I.-III. (S. 44 ff).

2 Teil 1 – B. I. (S. 51 f).

3 Teil 1 – B. II.-III. (S. 53 ff).

4 Teil 1 – B. IV. (S. 61 ff).

5 Teil 1 – C. I. (S. 67 ff).

6 Teil 1 – C. II. (S. 73 ff).

7 Teil 1 – C. III. 1.-4. (S. 76 ff).

7. Auch aus funktionaler Sicht gleicht das Plattformverfahrensrecht dem Verfahrensrecht anderer Verfahren in zwei Kernaspekten: Zum einen in seiner Rolle als vorgegebenes Programm zur individuellen Entscheidungsfindung,<sup>9</sup> zum anderen durch die Verschaffung und Einhegung von Macht und Kontrolle der verfahrensführenden Stelle – welche bei den Plattformen im größeren Kontext der privaten Verfahrens(selbst)regulierung gesehen werden muss.<sup>10</sup>

8. Die Interessenlage im Plattformverfahren ist komplex. Unter Anwendung eines weiten Interessenbegriffs<sup>11</sup> lässt sich festhalten, dass eine immer weiter gesteigerte Grundrechtsbindung der Plattformbetreiber erfolgt und so das Verfahren sowohl systematisch als auch im Einzelfall mitgestaltet.<sup>12</sup> Von dieser Bindung sind Verfahrensgrundrechte aufgrund ihrer nach Wortlaut und Zweck intensiven Staatsgerichtetheit nicht erfasst.<sup>13</sup>

9. Die vom Verfahren betroffenen Interessenträger gehen über die Plattformen und die unmittelbar entscheidungsbetroffenen Verfahrensbeteiligten hinaus und erfassen auch Dritte sowie die Allgemeinheit.<sup>14</sup>

10. In dem aus verschiedenen Interessenträgern und gegenläufigen Interessenpositionen resultierenden Geflecht ergeben sich bereits bei minimalen Eingriffen in die Ausgestaltung des Plattformverfahrens Wechselwirkungen und Verschiebungen.<sup>15</sup>

11. Die institutionellen Ziele lassen sich unter Anwendung eines verfahrenstheoretischen Zielbegriffs bestimmen.<sup>16</sup> Aus dem tatsächlichen Ziel der Auflösung der sozialen Konflikte der Plattformumgebung<sup>17</sup> und dem rechtlichen Hauptziel der Durchsetzung von Recht<sup>18</sup> lässt sich ein kombiniertes Verfahrensziel der ausgeglichenen Rechtsdurchsetzung ziehen.<sup>19</sup> Die Stellenschraube zu dessen Erreichung ist die Verfahrensgestaltung.<sup>20</sup>

---

8 Teil 1 – C. III. 5. (S. 92 ff).

9 Teil 1 – C. IV. 1. (S. 94 ff).

10 Teil 1 – C. IV. 2. (S. 97 ff).

11 Teil 1 – D. I. (S. 103 ff).

12 Teil 1 – D. II. 1.-2. (S. 106 ff) und Teil 1 – D. II. 4. (S. 116 ff).

13 Teil 1 – D. II. 3. (S. 113 ff).

14 Teil 1 – D. III. (S. 118 ff).

15 Teil 1 – D. IV. (S. 131 f).

16 Teil 1 – E. I. (S. 135 ff).

17 Teil 1 – E. II. (S. 137 ff).

18 Teil 1 – E. III. (S. 139 ff).

19 Teil 1 – E. IV. 1. (S. 144 ff).

20 Teil 1 – E. IV. 2. (S. 146 f).

12. Die grundlegende rechtliche Klassifizierung und Systematisierung der Verfahren zur Moderation von Inhalten im ersten Teil führen dazu, dass sich das gewonnene Plattformverfahren als isolierbarer rechtlicher Forschungsgegenstand zeigt.<sup>21</sup>

## Zweiter Teil

13. Die Betrachtung der klassischen Verfahrensgrundsätze des Prozessrechts lässt sich in eine verfassungsrechtliche und eine funktionale Ebene aufteilen.<sup>22</sup> Die verfassungsrechtliche Ebene dient als Mindestmaß zur Wahrung rechtsstaatlicher Verfahren.<sup>23</sup> Die funktionale Ebene dient der Beschreibung, Strukturierung und insbesondere als Vehikel wissenschaftlicher Rechtspolitik zur Formulierung unverbindlicher Optimierungsziele für Verfahren.<sup>24</sup> Die Grundsätze des staatlichen Prozessrechts sind nicht ohne Weiteres auf das Plattformverfahren übertragbar.<sup>25</sup>

14. Der Verfahrensgrundsatzbegriff lässt sich in seiner weitesten Ausdehnung sowohl auf nichtstaatliche Verfahren als auch auf grundlegende Verfahrensmechanismen (zB Eilverfahren, Überprüfungsverfahren) erstrecken.<sup>26</sup>

15. Für das Plattformverfahren besteht so die theoretisch fundierte Möglichkeit der Entwicklung von Verfahrensgrundsätzen.<sup>27</sup> Funktionale Plattformverfahrensgrundsätze können der Analyse-, Beschreibung- und Optimierung des Interessenausgleichs im Plattformverfahren dienen<sup>28</sup> und sind über ihren wissenschaftlichen Wert hinaus praktisch von Gesetzgebern, Gerichten und Plattformbetreibern einsetzbar.<sup>29</sup>

## Dritter Teil

16. Für das Plattformverfahren ergibt sich ein Grundsatz der Anhörung. Dieser lässt sich ableiten, indem die verfahrensübergreifend vorliegenden Anhörungselemente der Information, Äußerungsoption und Berücksichti-

---

21 Teil 1 – E. V. (S. 147 f).

22 Teil 2 – A. I. (S. 154 ff).

23 Teil 2 – A. II. (S. 157 ff).

24 Teil 2 – A. III. (S. 159 ff).

25 Teil 2 – A. IV. (S. 163 ff).

26 Teil 2 – B. (S. 167 ff).

27 Teil 2 – C. I.-II. 1. (S. 177 ff).

28 Teil 2 – C. II. 2.-3. (S. 180 f).

29 Teil 2 – C. III. (S. 181 f).

gungspflicht<sup>30</sup> im Plattformverfahrensrecht verortet werden.<sup>31</sup> Die Anhörung hat entscheidende funktionale Auswirkungen auf die Sachverhalts-ermittlung und Entscheidungsqualität des Plattformverfahrens.<sup>32</sup> Darüber hinaus hängt sie als partizipatives Element eng mit der Wahrnehmung und Annahme von Verfahren und Entscheidungen zusammen.<sup>33</sup> Diese Effekte könnten stärker nutzbar gemacht werden, wenn die Anhörung regelmäßig zu einem früheren Zeitpunkt im Plattformverfahren stattfinden würde.<sup>34</sup>

17. Für das Plattformverfahren ergeben sich ein Grundsatz der Beschleunigung und Eilverfahren als grundsätzlicher Verfahrensmechanismus. Beide sind außerhalb der Plattformumgebung verfahrensübergreifend anzu-treffen.<sup>35</sup> Im Plattformverfahren lässt sich der Beschleunigungsgrundsatz aus einer Gesamtbetrachtung der Verfahrensgestaltung sowie speziell aus Fristen- und zeitbezogenen Regelungen ziehen.<sup>36</sup> Die Eilverfahren lassen sich nach ihrem Bezug zu technologischer, personen- oder inhaltsbezogener besonderer Beschleunigung einteilen und beinhalten jeweils gegenläufige Sicherungen gegen Fehlerhaftigkeit und Missbrauch.<sup>37</sup> Abseits der Eilverfahren gehören auch übergreifend vorliegende, einstweilig oder verzögert wirkende Verfahrensmechanismen zu den geschwindigkeitshemmenden Sicherungen.<sup>38</sup> Die erfolgreiche Interessenbalance kann insbesondere durch priorisierendes Vorgehen sowie die Austarierung der geschwindigkeits- bzw. quantitativsteigernden und gegenläufig qualitätssichernden Verfahrenselemente erreicht werden.<sup>39</sup>

18. Für das Plattformverfahren ergibt sich ein Grundsatz der Verfahrensfairness. Dem schillernden Begriff der Fairness lassen sich abseits der Plattformumgebung die Teilbereiche der Neutralität und Gleichmäßigkeit entnehmen.<sup>40</sup> Im Plattformverfahren wird Neutralität explizit vorgeschrieben und darüber hinaus durch verschiedene Formen des Entscheiderwechsels und der Partizipation funktional gefördert.<sup>41</sup> (Un-)Gleichmäßigkeit

---

30 Teil 3 – A. I. (S. 189 ff).

31 Teil 3 – A. II. (S. 193 ff).

32 Teil 3 – A. III. 1. (S. 209 ff).

33 Teil 3 – A. III. 2. (S. 212 ff).

34 Teil 3 – A. III. 3. (S. 214 ff).

35 Teil 3 – B. I. (S. 225 ff).

36 Teil 3 – B. II. 1.-2. (S. 229 ff).

37 Teil 3 – B. II. 3. (S. 234 ff).

38 Teil 3 – B. II. 4. (S. 251 ff).

39 Teil 3 – B. III. (S. 254 ff).

40 Teil 3 – C. I. (S. 263 ff).

41 Teil 3 – C. II. 1. (S. 268 ff).

sowie diese beeinflussende Verfahrensgestaltung finden sich in der gesamten Verfahrensgestaltung.<sup>42</sup> Bezüglich der Interessenlage würden aufgrund des intensiven Zusammenhangs mit der Verfahrens- und Entscheidungslegitimität sämtliche Verfahrensbeteiligte von der Steigerung insbesondere partizipativer Elemente profitieren.<sup>43</sup>

19. Für das Plattformverfahren ergibt sich ein grundsätzlicher Umgang mit Verfahrensmisbrauch. Abseits der Plattformumgebung ergeben sich übergreifend Möglichkeiten zur Feststellung und Sanktionierung des Missbrauchs einzelner Verfahrenselemente oder gesamter Verfahrenen.<sup>44</sup> Im Plattformverfahrensrecht hat der Verfahrensmisbrauch bereits intensive Beachtung gefunden und es ergeben sich auch dort grundlegende Feststellungskriterien<sup>45</sup> und ein abgestufter Sanktionskatalog.<sup>46</sup> Auf die Interessenbalance wirkt sich dies positiv aus, da der Verfahrensmisbrauch in der Plattformumgebung ein massives Problem darstellt.<sup>47</sup>

20. Für das Plattformverfahren ergibt sich die Entscheidungsüberprüfung als grundlegender Verfahrensmechanismus. Unabhängig vom Verfahrenstyp ist die Entscheidungsüberprüfung als Grundsatzmechanismus mit den gleichmäßig auftretenden Funktionen der Kontrolle- und Korrektur, Kassation- und Reformation sowie möglichen Devolutiv- und Suspensiveffekten ausgestattet.<sup>48</sup> Interne Überprüfungsverfahren sind ein besonders deutlich ausgeprägter Verfahrensmechanismus der Plattformumgebung und die genannten Funktionen und Effekte finden sich (den Suspensiveffekt ausgenommen) in spezifischer Ausprägung dort wieder.<sup>49</sup> Als weitere Schicht können Entscheidungen des Plattformverfahrens auch von dritten Schlichtungsstellen oder staatlichen Behörden oder Gerichten extern kontrolliert werden.<sup>50</sup> Aufgrund des Zusammenwirkens aller Bestandteile im Plattformverfahren sind gerade die Überprüfungsverfahren und ihre Annahme durch Rechteinhaber und Nutzer besonders interessenssensitiv.<sup>51</sup> Ihre Gestaltung würde von der regulatorischen Beachtung von Suspensiveffekten, einem präzisierten Kontrollmaßstab, einer insgesamt stärker am

---

42 Teil 3 – C. II. 2. (S. 277 ff).

43 Teil 3 – C. III. (S. 282 ff).

44 Teil 3 – D. I. (S. 288 ff).

45 Teil 3 – D. II. 1. (S. 293 ff).

46 Teil 3 – D. II. 2. (S. 300 ff).

47 Teil 3 – D. III. (S. 307 ff).

48 Teil 3 – E. I. (S. 313 ff).

49 Teil 3 – E. II. 1. (S. 317 ff).

50 Teil 3 – E. II. 2. (S. 331 ff).

51 Teil 3 – E. III. 1. (S. 337 ff).

Plattformverfahren ausgerichteten Haftungskonzeption sowie der genaueren Erarbeitung der Rechtsfolgen von Put Back-Ansprüchen profitieren.<sup>52</sup>

21. Die gefundenen funktionalen Verfahrensgrundsätze sind keine abschließende Liste. Weitere Themenfelder und Verfahrenselemente sind der funktionalen, aber auch der, in der Untersuchung nicht erfassten, verfassungsrechtlichen Grundsatzbildung zugänglich.<sup>53</sup>

22. Die Grundsatzbildung des dritten Teils und Systematisierungsansätzen des ersten Teils belegen gemeinsam das Potenzial und die Erkenntnisgewinne einer Verfahrensperspektive und -terminologie beim rechtlichen Umgang mit der Moderationstätigkeit von Plattformen.<sup>54</sup>

---

52 Teil 3 – E. III. 2.-5. (S. 339 ff).

53 Teil 3 – F. (S. 347 ff).

54 Teil 3 – G. (S. 351 f).